

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Heller		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 06.05.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 "Cadolzburg-Süd" und der Stellplatzsatzung auf dem Grundstück Pleikershofer Str. 19b, Fl.Nr. 566/17, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen: 20240415_Luftbild 20240416_erteilte Befreiungen B_Antrag			

Sachverhalt:

Für das Grundstück Pleikershofer Str. 19b wurde ein Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ hinsichtlich der Dacheindeckung und eine Befreiung von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Dachbegrünung bei Carports gestellt.

Im Bebauungsplan Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ unter § 6 der Satzung sind nur braune bis rote Farbtöne und Flecköne erlaubt, der Antragsteller möchte einen grauen Farbton anbringen. Entsprechende Befreiungen wurden gem. beigefügter Aufstellung – auch für Wohnhäuser – bereits erteilt.

Bei Bauantragsstellung des Antragsteller war, die alte Fassung der Stellplatzsatzung mit Flachdachbegrünung von Carports gültig. Die Stellplatzsatzung wurde unter § 3 Abs. 8 dahingehend geändert, dass Flachdächer von Carports nicht mehr begrünt werden müssen. Eine Befreiung dahingehend ist daher nicht mehr erforderlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 2024/28) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über die Pleikershofer Straße erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dacheindeckung (geplant: grauer Farbton) § 6 der Satzung wird erteilt.

Die erforderliche Befreiung von Stellplatzsatzung hinsichtlich der Flachdachbegrünung von Carports § 3 Abs. 8 der Satzung ist nicht mehr erforderlich.